

AKTUELLE COVID-19 INFORMATION - TERMINERINNERUNG



GÜLTIG AB 1. NOVEMBER 2020:

Ab 1. November 2020 ist ein **verpflichtendes Präventions-/Hygienekonzept** für Betriebe mit **mehr als 50 Verabreichungsplätzen** sowie die **Bestellung eines COVID-Beauftragten** notwendig. Abgeleitet vom [Muster-Präventionskonzept des Bundesministeriums Landwirtschaft, Regionen und Tourismus \(BMLRT\) und WKO](#) erhalten Sie eine [Basisvorlage in Microsoft Word](#). Diese kann für die Erarbeitung ihres individuellen betrieblichen Präventionskonzepts herangezogen werden und ist auf die konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Betriebes anzupassen, zu ergänzen bzw. anzukreuzen. Das betrieblich individualisierte Präventionskonzept ist im Betrieb zu verwahren und bei allfälligen behördlichen Kontrollen vorzuweisen.

Gemäß §10 Abs. 5 der Covid-19-Maßnahmenverordnung gilt eine **Anzeigepflicht von Veranstaltungen** bei mehr als 6 Personen in geschlossenen Räumen und bei mehr als 12 Personen im Freiluftbereich unter Beifügung des **Präventionskonzepts** bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Der **Veranstalter ist demnach verpflichtet**, ein **Covid-19-Präventionskonzept zu erarbeiten, umzusetzen und der Behörde zu übermitteln**. Sofern der Gastwirt/Hotelier nicht selbst Veranstalter ist, wird empfohlen, das gegenständliche Gastro-Präventionskonzept für die Betriebsstätte dem Veranstalter zur weiteren Veranlassung zur Verfügung zu stellen, welcher die weiteren Details der Veranstaltung wie zB Teilnehmeranzahl, Dauer, allfällige Verpflegung, etc. ergänzt und im Anschluss an die Behörde weiterleitet.

Weitere Verhaltensempfehlungen für Veranstaltungen, zB Seminare finden Sie auf der [Sicheren-Gastfreundschaft-Webseite](#) bzw. auf den [Homepages der Fachverbände](#).

Ein eigenes Muster-Präventionskonzept für Veranstaltungen, insbesondere für Seminare wird derzeit erarbeitet und nachgereicht.

GÜLTIG AB SAMSTAG, 7. NOVEMBER 2020:

Verbot von Gesichtsvisieren. Es ist ab 7.11. eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und **enganliegende** mechanische Schutzvorrichtung zu tragen - somit gilt grundsätzlich ein Face-Shield-Verbot.

Wenn aus **gesundheitlichen Gründen** das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung **nicht zugemutet werden kann**, ist durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte **Bestätigung nachzuweisen**. In diesem Fall darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständig Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht.

» AUSFÜLLVORLAGE IM
WORD-FORMAT

» MUSTER-
PRÄVENTIONSKONZEPT
DES BMLRT/WKO

» **ABMELDEN**

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Hessenplatz 3, A-4020 Linz